



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- BESTEHENDE BEBAUUNG MIT FIRSTRICHTUNG
 - NEUE BEBAUUNG MIT FIRSTRICHTUNG
 - AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - NEUE UND VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - BAULINIEN
 - BAUGRENZEN
 - VORHANDENE WEGE UND STRASSEN
 - NEUE STRASSEN UND FLÄCHEN ZUR STRASSENVERBREITERUNG
 - BEGRENZUNG DES PLANUNGSGBIETES
 - EINGESCHOSSIG
 - BERGSEITIG EINGESCHOSSIG, TALSEITIG ZWEIFESCHOSSIG
 - WA ALLEMGEINES WOHNGBIET
 - O OFFENE BAUWEISE
 - W GRENZE DER WASSERSCHUTZGBIETE

Textliche Festsetzungen.

- Die im Plan eingetragene Firstrichtung und Stockwerkszahl ist einzuhalten.
- Nebengebäude sind nur bis 40 qm Fläche und nur eingeschossig bis 2,50 m Traufhöhe zugelassen.

B e r e i t u n g .

Die Randbebauung der Windhofstraße soll durch Schaffung von drei neuen Bauplätzen ihren Abschluss gegen die angrenzenden Wasserschutzgebiete erhalten. Die Windhofstraße selbst wird von ihrer bisherigen, planmäßigen Breite als Feldweg (2,5 - 3,5 m) auf eine Mindest-Gesamtbreite von 5,50 m gebracht, wobei eine reine Fahrbahnbreite von 4,0 m entsteht. Entlang der Windhofstraße werden nach Möglichkeit Wendestützen und Ausweichen angelegt.

Zur Verwirklichung dieses Teilbebauungsplanes sind vorgesehen:

- Vermessung der neuen Baugrundstücke sowie der Windhofstraße.
- Erweiterung der Wasserleitung im Bereich der neuen Bauplätze, sowie Erweiterung der Kanalisation im gleichen Bereich.

Für die städtebaulichen Maßnahmen entstehen der Gemeinde nach überschlägiger Berechnung voraussichtlich DM 40 000.- an Kosten. Mit der Verwirklichung dieses Teilbebauungsplanes soll sofort nach seiner Genehmigung begonnen werden.

GEMEINDE JETTENBACH, KRS. KUSEL

TEILBEBAUUNGSPLAN < W I N D H O F >

M = 1 : 1 0 0 0

I. Fertigung

JETTENBACH
IM AUG, 1967

KAISERSLAUTERN

DIPLOM-ING. R. KIEFER
INGENIEUR-BÜRO
675 KAISERSLAUTERN
ROSENKRASSE 57. TELEFON 640/24

REGELQUERSCHNITT FÜR DIE STRASSE "WINDHOF"

HOCHBORDSTEIN
1:100
RINNENBORDSTEIN

Der Bürgermeister:
.....
I. Fertigung
Genehmigt
-7. Mai 1968
mit RE. vom - Kz 53/4
Az. 421-521-
Neustadt an der Weinstraße,
den 7. Mai 1968
Bezirksregierung der Pfalz
Im Auftrag
Der Bürgermeister:
.....
8. Die Bekanntmachung gem. § 12 Bbaug erfolgte am

Betr.: Bebauungsplan "Windhof" der Gemeinde Jettendorf.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 6.3.1967 beschlossen. (Erwächtigung zur Aufstellung).
- Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 12.1.1968 beschlossen. (Annahme des aufgestellten Planes).
- Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung dieses Planes erfolgte am 30.1.1968 (§ 2 (6) Bbaug., M. B. V. 10.10.1966, Sp. 1295).
- Dieser Plan lag in der Zeit vom 7.2.1968 bis einschl. (Wochentag) 8.3.1968 öffentlich aus.
- Während der Auslegung gingen *Wichtig* Bedenken und Anregungen (§ 2 (6) ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am
- Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Bbaug. (Bebauungsplan mit textl. Festsetzungen) erfolgte durch den Gemeinderat am 18.3.68
- Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung: (§ 11 Bbaug.)
- Die Bekanntmachung gem. § 12 Bbaug erfolgte am

Der Bürgermeister:
.....
I. Fertigung
Genehmigt
-7. Mai 1968
mit RE. vom - Kz 53/4
Az. 421-521-
Neustadt an der Weinstraße,
den 7. Mai 1968
Bezirksregierung der Pfalz
Im Auftrag
Der Bürgermeister:
.....